

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 12. Dezember 1927.) 24. Stück.

I n h a l t:

- № 75. Verordnung des Oberkirchenrats vom 5. Dezember 1927, betreffend die Einberufung der 29. ordentlichen Landes-synode.
- № 76. Verzeichnis der Abgeordneten zur 29. ordentlichen Landes-synode.
- № 77. Verordnung des Oberkirchenrats vom 5. Dezember 1927, betreffend Gehaltsvorschläge.
- № 78. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 5. Dezember 1927, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- № 79. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 5. Dezember 1927, betreffend Berichterstattung über die kirchliche Armenpflege.
- № 80. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. Dezember 1927, betreffend Tagegelder und Reisekosten.
- Nachrichten.

№ 75.

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend die Einberufung der 29. ordentlichen Landes-synode.
Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Der Oberkirchenrat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die 29. ordentliche Landes-synode auf
Mittwoch, den 4. Januar 1928
einberufen und an diesem Tage vormittags 10 Uhr durch

einen öffentlichen Gottesdienst in der St. Lamberti-
kirche in Oldenburg eingeleitet wird.

Die Verhandlungen finden im Landtagsgebäude
statt.

Am Sonntag den 1. Januar ist nach § 78 der
Kirchenverfassung in allen Kirchen im Gottesdienst auf
die Bedeutung der Landessynode hinzuweisen und ihrer
fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N. 76.

Verzeichnis der Abgeordneten zur 29. ordentlichen Landessynode.
Oldenburg, 1927 Dezember 5.

1. Gewählte.

I. Kreis Oldenburg.

1. Pfarrer Buch, Oldenburg, Peterstr. 29,
2. Pfarrer Dr. Schütte, Oldenburg-Osternburg, Clop-
penburger Straße 35,
3. Pfarrer Hollje, Ohmstede,
4. Kaufmann Hans Frerichs, Oldenburg, Pferde-
markt 11,
5. Rechtsanwalt Dr. Rogge, Oldenburg, Herbart-
straße 25,
6. Staatsminister z. D. Weber, Oldenburg, Hinden-
burgstraße 25,
7. Landwirt Georg Bruns, Oldenburg-Eversten, Eichen-
straße 53,
8. Landwirt Wilhelm Wiegrefse, Rehorn, Gemeinde
Rastede,
9. Kaufmann Rudolf Harms, Wardenburg.

II. Kreis Ammerland.

10. Pfarrer Chemnitz, Westerstede,
11. Kaufmann Otto Bruns, Augustfehn,
12. Landgerichtsrat Hayen, Oldenburg, Huntestraße 7,
13. Landwirt Gerd Wemken sen., Wemkendorf.

III. Kreis Barel.

14. Pfarrer Gießelmann, Barel,
15. Gemeindevorsteher Anton Wulff, Jade,
16. Brauereibesitzer H. Sagemüller, Kranenkamp, Gemeinde Bodhorn.

IV. Kreis Jever.

17. Pfarrer Allihn, Wiarden,
18. Pfarrer Logemann, Sengwarden,
19. Landwirt Theodor Drantmann, Quanens, Gemeinde Wiefels,
20. Gemeindevorsteher Julius Hinrichs, Minsen.

V. Kreis Rüstingen.

21. Pfarrer Harms, Rüstingen, Börsenstrasse 127,
22. Drucker Paul Kidel, Rüstingen, Bremer Str. 58,
23. Rektor Degen, Rüstingen, Blumenstraße,
24. Maschinenbauer Max Medrow, Rüstingen, Müllerstraße 17,
25. Maurer Folkert Kemmers, Rüstingen, Genossenschaftsstraße 74.

VI. Kreis Butjadingen.

26. Pfarrer Stölting, Nordenham,
27. Hauptlehrer Ludwig Warner, Kleinsiel,
28. Landwirt J. F. Rüd, Waddens.

VII. Kreis Brake.

29. Pfarrer Ramsauer, Dedesdorf,
30. Rentner Umno Lübben, Golzwarden,
31. Regierungsrat Lohe, Brake.

VIII. Kreis Elsfleth.

32. Pfarrer Conze, Berne,
33. Landwirt D. B. Gloystein, Esfleth.

IX. Kreis Delmenhorst.

34. Pfarrer Meyer, Delmenhorst,
35. Pfarrer Axen, Hasbergen,
36. Studienrat Brueckner, Delmenhorst,
37. Landwirt Hinrich Lange, Moorweide, Gemeinde
Schönemoor,
38. Privatmann Hinrich Rodiek, Hude,
39. Hauptlehrer Wichmann, Gruppenbüren.

X. Kreis Wildeshausen.

40. Pfarrer Bulling, Wildeshausen,
41. Gemeindevorsteher Ahrens, Großenkneten,
42. Hofbesitzer H. Schwarte, Wulfenau.

2. Vom Oberkirchenrat ernannte Mitglieder.

1. Kirchenrat Wilkens, Kirch-Hammelwarden,
2. Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger Böning,
Nordenham,
3. Direktor Mammen, Rüstringen, Bremer Straße 49,
4. Rektor Wintermann, Oldenburg, Wardenburg-
straße 23.

№ 77.

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend Gehaltsvorschüsse.
Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet.

§ 1.

Den Kirchenbeamten, den Ruhegehaltsempfängern und den aus der Zentralkirchenkasse versorgten Hinterbliebenen der Kirchenbeamten sind bis weiter monatliche Gehaltsvorschüsse nach den für die staatlichen Be-

amten geltenden Vorschriften zu zahlen. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses ab 1. Oktober 1927 tritt nicht ein.

§ 2.

Die Zahlung der Vorschüsse an die Pfarrer und Organisten liegt den Kirchengemeinden ob; auf die Vorschüsse an die Pfarrer findet § 23 Satz 1 und 2 des Dienststeuergesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 entsprechende Anwendung. Wird eine Kirchengemeinde durch diese Verpflichtung übermäßig belastet, so tritt die Zentralpfarrkasse aushelfend ein.

Die Zahlung an die übrigen Berechtigten erfolgt aus der Zentralkirchenkasse.

§ 3.

Der Voranschlag der Zentralkirchenkasse für das Rechnungsjahr 1927/28 wird wie folgt geändert.

Es werden ersetzt:

1. in § 1 der Ausgaben die Ziffer 51 200 durch die Ziffer 53 300,
2. in § 2 der Ausgaben die Ziffer 4900 durch die Ziffer 5150,
3. in § 12 der Ausgaben die Ziffer 9250 durch die Ziffer 9450,
4. in § 21 der Ausgaben die Ziffer 106 600 durch die Ziffer 112 300,
5. in § 23 der Ausgaben die Ziffer 74 500 durch die Ziffer 78 500,
6. in der Summe der Ausgaben die Ziffer 552 050 durch die Ziffer 564 300,
7. in § 3 der Einnahmen die Ziffer 479 750 durch die Ziffer 492 000,
8. in der Summe der Einnahmen die Ziffer 551 650 durch die Ziffer 563 900.

§ 4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.
Oldenburg, 1927. Dezember 5.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u st.

N^o. 78.

Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1927. Dezember 5.

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Ordnungsblatt II S. 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vgl. Ausschreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Ordnungsblatt III, S. 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der inneren Mission in unserem Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Die Kollekte des letzten Weihnachtsfestes betrug reichlich dreitausend Mark. Sie wurde zwischen den Bedürfnissen der inländischen Diaspora und der inneren Mission in unserm Lande geteilt und mit herzlichem Danke überall entgegengenommen. Aber sie reicht bei weitem nicht für das, was erforderlich ist, denn die Kollekte war geringer als in anderen Jahren und die Erfordernisse sind gewachsen. In den Ämtern Bechta, Cloppenburg und Friesonthe mehrt sich die Nachfrage nach evangelischem Religionsunterricht, nach Gottes-

diensten, nach den Besuchen eines Geistlichen, nach Glaubensbrüderlicher Hilfe, und die Zahl der noch heimatlosen Glaubensgenossen der evangelischen Arbeiter und Angestellten dort am Kanal, im Moor und auf Ziegeleien ist im Wachsen. Gerade die Weihnachtszeit läßt sie empfinden, daß sie ohne Kirche und Schule eigentlich nur Gäste und Fremdlinge sind. — Die innere Mission leidet unter den schweren Opfern, die sie aus der Inflationszeit übernommen hat. In ihren Anstalten und Arbeiten werden schwache Kinder gekräftigt, verwahrloste und verirrte Jugendliche auf den Weg des Guten zurückgeführt, Alten, Einsamen und Hilflosen der Lebensweg erträglich gemacht, Wanderern eine Herberge, Kranken eine Heilstätte und Seeleuten ein Ruheplatz dargeboten; alles geschieht dem zur Ehre, der zu Weihnachten der Menschheit die göttliche Liebe geschenkt hat. Aber es gehören zu den Werken der Liebe neben den warmen Herzen auch gefüllte Hände. Und dazu soll die Weihnachtskollekte dienen, auch der inneren Mission die Hände mit Gaben zu füllen.

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind mittels Zahlkarte zum Postscheckkonto 4381 oder durch bargeldlose Ueberweisung auf das Konto des Oberkirchenrats bei der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg einzusenden.

Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

№ 79.

Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend
Berichterstattung über die kirchliche Armenpflege.

Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Das Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend Berichterstattung über die kirchliche Armenpflege vom 2. Dezember 1885 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt IV, 316) wird dahin abgeändert, daß die Uebersichten fortan nicht für den Zeitraum des bürgerlichen Jahres, sondern für das Rechnungsjahr, das vom 1. April des einen bis zum 31. März des andern Jahres läuft, auszufüllen und jährlich spätestens bis zum 15. Mai einzusenden sind. Die Berichte des Jahres 1928 werden demnach die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. März 1928 umfassen müssen.

Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

№ 80.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Tagegelder und Reisekosten.

Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1925, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) (Oldenburgisches Gesetzblatt S. 234) ist durch Verordnung vom 22. November d. J. wie folgt geändert worden:

1. Ziffer 6 des § 4 erhält folgende Fassung:

Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

a) bei Fußtouren	0,12 R.M pro km,
b) bei Benutzung	
eines Dienstfahrrades	0,08 „ „ „ „
eines eigenen Fahrrades	0,12 „ „ „ „
eines eigenen Kraftrades	0,18 „ „ „ „
eines eigenen Kraftwagens	
bis zu 2 PS	0,20 „ „ „ „
eines eigenen Kraftwagens	
über 2 PS	0,25 „ „ „ „

2. Ziffer 8 des § 4 fällt weg.

3. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, 1927 Dezember 5.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

Nachrichten.

Der Pfarrer Dannemann in Stuhr ist auf sein Ansuchen zum 1. November 1927 in den Ruhestand versetzt worden.

Der Pfarrer Trentepohl in Osterburg ist gemäß § 53 Ziffer 1 b der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Stuhr ernannt worden.

Eingeführt sind
 der Pfarrer Dede am 31. Oktober 1927 in das
 Pfarramt zu Blexen und der Hilfsprediger Warntjen
 am 6. November 1927 in das Pfarramt zu Abbehausen.

Die provisorischen Hilfsprediger P. Bultmann,
 F. Ramsauer und W. Wilkens sind am 13. No-
 vember 1927 ordiniert worden.

Es sind beauftragt
 der prov. Hilfsprediger Dr. Schmidt vom
 20. Oktober 1927 ab mit der Tätigkeit eines prov.
 Assistenzpredigers in Oldenburg und vom 1. November
 1927 ab mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in
 Ohmstede,

der prov. Assistenzprediger Bielfeld in Olden-
 burg vom 20. Oktober 1927 ab mit der Tätigkeit eines
 prov. Hilfspredigers in St. Joost-Wüppels,

der prov. Hilfsprediger Hugo Schmidt in
 St. Joost-Wüppels vom 20. Oktober 1927 ab mit der
 Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,

der Vakanzprediger Töpken in Blexen vom 1. No-
 vember 1927 ab mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers
 in Stuhr und vom 12. November 1927 ab mit der
 Tätigkeit eines Hilfspredigers in Gänderkesee,

der prov. Assistenzprediger E. Ramsauer in
 Oldenburg vom 8. November 1927 ab mit der Tätig-
 keit eines prov. Vakanzpredigers in Osternburg.